

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Präambel

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung vom 08.09.2026 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Gegenstand der Umlage – wird wie folgt geändert:

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Versiegelungsumlage erhoben.

2. § 3 Umlagepflicht – wird wie folgt geändert:

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Versiegelungsbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

3. § 6 Umlagemaßstab – wird wie folgt geändert:

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Versiegelungsumlage wird nach der Fläche des Grundstückes bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Versiegelungsbeitrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände:
 - im Unterhaltungsverband Seege/Aland 10,00 % des Gesamtbeitrages
 - im Unterhaltungsverband Milde/Biese 10,00 % des Gesamtbeitrages
 - im Unterhaltungsverband Uchte 10,90 % des Gesamtbeitrages

4. § 7 Umlagesatz – wird wie folgt geändert:

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2026

a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland	20,14 EUR/ha (0,002014 EUR/m ²)
b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese	15,97 EUR/ha (0,001597 EUR/m ²)
c.) Unterhaltungsverband Uchte	17,08 EUR/ha (0,001708 EUR/m ²)

- (2) Der Umlagesatz zur Umlage des Versiegelungsbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2026

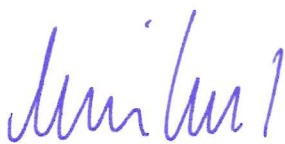
a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland	41,12 EUR/ha (0,004112 EUR/m ²)
b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese	26,20 EUR/ha (0,002620 EUR/m ²)
c.) Unterhaltungsverband Uchte	22,49 EUR/ha (0,002249 EUR/m ²)

- (3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 15.09.2026



Schulz

Bürgermeister

